

**Gemeinde Oedheim
Landkreis Heilbronn**

**7. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Oedheim vom 23.10.2007**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 22. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 35 erhält folgende Fassung:

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 2

§ 42 erhält folgende Fassung:

Grundgebühr und Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr umfasst die Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Wasserzähler und wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Für Wasserzähler mit Impulszähler wird eine zusätzliche Zählergebühr erhoben.

a) Die Zählergebühren für Wasserzähler ohne Impulszähler betragen:

| | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 m ³ /h | 7 und 10 m ³ /h | 20 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Q _n) | 1,5 und 2,5 m ³ /h | 3,5 und 5 (6) m ³ /h | 10 m ³ /h |
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 3,125 und 5 m ³ /h | 7,9 und 12,5 m ³ /h | 20 m ³ /h |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 2,5 und 4 m ³ /h | 6,3 und 10 m ³ /h | 16 m ³ /h |
| je Monat | 0,73 Euro | 1,18 Euro | 2,14 Euro |

b) Bei Wasserzählern mit Impulszählern wird neben der Zählergebühr nach Buchstabe a) eine zusätzliche Zählergebühr in Höhe von

| | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 m ³ /h | 7 und 10 m ³ /h | 20 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Q _n) | 1,5 und 2,5 m ³ /h | 3,5 und 5 (6) m ³ /h | 10 m ³ /h |
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 3,125 und 5 m ³ /h | 7,9 und 12,5 m ³ /h | 20 m ³ /h |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 2,5 und 4 m ³ /h | 6,3 und 10 m ³ /h | 16 m ³ /h |
| je Monat | 1,20 Euro | 1,30 Euro | 2,44 Euro |

c) Bei sonstigen beweglichen Wasserzählern entfallen die Zählergebühren.

(2) Die Grundgebühr umfasst fixe Kosten für die Vorhaltung der Einrichtung und wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Maximaldurchfluss (Q _{max}) | 3 und 5 m ³ /h | 7 und 10 m ³ /h | 20 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Q _n) | 1,5 und 2,5 m ³ /h | 3,5 und 5 (6) m ³ /h | 10 m ³ /h |
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 3,125 und 5 m ³ /h | 7,9 und 12,5 m ³ /h | 20 m ³ /h |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 2,5 und 4 m ³ /h | 6,3 und 10 m ³ /h | 16 m ³ /h |
| je Monat | 5,00 Euro | 12,00 Euro | 20,00 Euro |

Bei sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr und der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr und keine Zählergebühr berechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Oedheim, den 23. Oktober 2018

Schmitt
Bürgermeister

Bereitstellung unter den amtlichen Bekanntmachungen:
Bereitstellung im Archiv ab:

24.10.2018 bis 07.11.2018
08.11.2018
